

Abfuhrordnung

der Gemeinde Goldegg

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999, i.d.g.F, und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13.12.2017 für die Gemeinde Goldegg folgende

ABFUHRORDNUNG

beschlossen.

<p>I. Abschnitt Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen</p>

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

1. Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, biogene Abfälle und Altpapier ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.
2. Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten, sowie sperriger Hausabfälle ist eine Problemsammelstelle bzw. ein Recyclinghof, und zwar derzeit bei der Fa. Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau, eingerichtet.
3. Die Einsammlung und der Transport (Abfuhr) der Hausabfälle, der biogenen Abfälle sowie des Altpapiers erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma Hettegger Entsorgung GmbH, 5621 St. Veit im Pongau.
4. Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter, Wohnungseigentumsgemeinschaften oder Bauberechtigte.
5. Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle und des Altpapiers sowie zur Sammlung der Altstoffe, der sperrigen Hausabfälle, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, und zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG § 11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.

6. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind, oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer schriftlichen Erklärung zur ordnungsgemäßen und ganzjährigen Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 Abs. 4 zu verpflichten.
Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
7. Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden. Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle fallen nicht in den Pflichtbereich der Gemeinde. Dafür werden daher keine Gebühren, sondern Entsorgungsbeiträge eingehoben.
8. Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetriebe selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Einteilung der Abfälle

1. **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);
2. **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle (Abs. 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser usw.);
3. **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Abs. 1) oder sperrige Hausabfälle (Abs. 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrsicht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl;

4. **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
 - d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
 - f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird;
5. Als **Spültrank** gelten jene biogene Abfälle gem. Abs. 4 lit. b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden;
6. **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer;
7. **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfaßt werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft), wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle;
8. **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

9. **Altbatterien** sind jene Batterien- und Akkumulatoren, die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle

§ 3 Verpflichtung zur Hausabfuhr

1. Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt.
2. Das Abfuhrintervall für Hausabfälle ist derzeit 2- bzw. 4-wöchentlich, darf aber 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 4 Abfuhr der Bioabfälle

1. Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBl. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 fallen.
2. Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.
3. Das Abfuhrintervall der Biotonnen ist derzeit in den Sommermonaten wöchentlich, in den Wintermonaten 14-tägig, darf aber 2 Wochen nicht überschreiten.
4. **Sperrige Gartenabfälle** (Strauch- und Baumschnitt) können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst lt. Abfuhrplan) zu den dazu ausgeschriebenen Sammlungen angeliefert werden. Weiters können Gartenabfälle von den Teilnehmern an den Recyclinghoftagen zum Recyclinghof der Firma Hettegger Entsorgung GmbH gebracht werden.

5. Werden biogene Abfälle gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung über die Restmülltonne entsorgt, hat die Gemeinde eine Biotonne gegen Kostenersatz auf dieser Liegenschaft aufzustellen.

§ 5

Haus-/ Bioabfall- und Altpapierbehälter und deren Beschaffung

1. Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde Goldegg zur Anwendung:

a) Hausabfall:

Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1:

- 90 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter

Behälter gemäß ÖNORM EN 840-3:

- 1100 l-Behälter

60 l-Abfallsack (ausschließlich mit der Aufschrift „Hettegger Entsorgung“)

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

b) Bioabfall:

Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1:

- 80 l/90l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter

c) Altpapier:

Behälter mit Rädern gemäß ÖNORM EN 840-1:

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter

Behälter gemäß ÖNORM EN 840-3:

- 1100 l-Behälter

60 l-Papiersäcke (im Streusiedlungsbereich)

2. Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.
3. Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke sind ausschließlich über die Gemeinde Goldegg zu beziehen.

4. Die Teilnehmer haben ihre Abfallbehälter so zu beschriften, dass diese dem jeweiligen Teilnehmer einwandfrei zugeordnet werden können (z.B. Hausnummer). Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) bzw. Chips zur elektronischen Datenerfassung angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
5. Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.
Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

1. Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der in Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall und biogene Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.
2. Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer Hausabfallsbehältergrößen (Restmüll) wie folgt festgelegt:

a) **Private Haushalte / Hauptwohnsitz:**

- 4-wöchentliche Entleerung eines 90 l-Abfallbehälters für 1-5 Personen
- 4-wöchentliche Entleerung eines 120 l-Abfallbehälters für 6-8 Personen
- 4-wöchentliche Entleerung eines 240 l-Abfallbehälters für 8-12 Personen
- 4-wöchentliche Entleerung eines 1100 l-Abfallbehälters in Mehrparteienhäusern für bis zu 55 Personen

Für größere Häuser setzt die Gemeinde Behälterzahl, Behältergröße und Entleerungshäufigkeit durch Addition der o.a. Behältergrößen fest.

b) **private Haushalte / Ferienhäuser und Zweitwohnsitze** (gemäß Meldegesetz)

Ferienhäuser und Zweitwohnungen werden mit Behältergrößen wie unter a) festgelegt.

c) **Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermieter und Heime**

- Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei 4-wöchentlicher Entsorgung bei
- 1-12 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 120 l-Tonne
- 13-24 zur Verfügung stehenden Gästebetten eine 240 l-Tonne festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Gästebetten gelangt pro Gästebett ein 4-wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 l zur Berechnung und das dem Gesamtvolumen entsprechende Abfallgefäß ist aufzustellen.

d) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs-)Kantinen

In Gaststätten, Imbiss-Stuben und (Betriebs-)Kantinen werden bei 4-wöchentlicher Entleerung bei

1-10 Sitzplätzen eine 120 l-Tonne

11-20 Sitzplätzen eine 240 l-Tonne festgelegt.

Bei einer größeren Zahl an zur Verfügung stehenden Sitzplätzen gelangen für jeden Sitzplatz 4-wöchentlich 10 l Behälterraumbedarf zur Berechnung.

e) sonstige Betriebe:

Für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120 l-Restabfalltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 11-20 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 240 l-Tonne vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen. Als Mitarbeiter gilt ein ganztägig Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

f) Sind die oben festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.

3. Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß § 1 (6) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem 2-wöchentlichen Behälterbedarf für Bioabfall aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. 2. lit a) und b)

I. bis max. 8 Personen ist eine 80 l /90 l -Biotonne vorzusehen.

II. bis max. 12 Personen ist eine 120 l-Biotonne vorzusehen.

III. bis max. 24 Personen ist eine 240 l-Biotonne vorzusehen.

IV. Abweichend von den Festlegungen in I. können Bioabfalltonnen von mehreren Haushalten, die sich in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden, gemeinsam genutzt werden. Die gemeinsame Nutzung ist mit max. 12 Personen pro 120 l-Biotonne beschränkt.

b) Teilnehmer gemäß Abs. 2 lit. c) bis d):

I. Pro Hausabfallgefäß von 90 l bis 240 l ist eine 120 l- bzw. 140 l-Biotonne vorzusehen.

II. Pro Großraumtonne (1100 l) sind bis zu zwei 240 l-Biotonne vorzusehen.

c) Teilnehmer gemäß Abs. 2) lit. e):

Grundsätzlich gelten die Festlegungen gemäß Abs. 3 lit a). Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Die max. Personenanzahl von 12 pro 120 l-Biotonne (Angestellte und/oder Privatpersonen) darf nicht überschritten werden.

- d) Sind die oben festgelegten Bestimmungen für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung von Amts wegen mittels Bescheid zu erfolgen.
4. Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und sonstigen Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich festzulegen.
 5. Kommt der Teilnehmer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach bzw. finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nachweislich nicht das Auslangen, so kann die Gemeinde auf Grundlage von Erfahrungswerten für den durchschnittlichen Bedarf oder aufgrund von tatsächlich vorliegenden Werten über den Anfall von Hausabfall die Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter vorschreiben. Dabei ist der Durchschnittswert eines Beobachtungszeitraumes von einem Jahr heranzuziehen.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

1. Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.
2. Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.
3. Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfall- und Altpapierbehälter/Biotonnen/Abfallsäcke zur Abfuhr

1. Die Abfall- und Altpapierbehälter/Biotonnen/Abfall- und Altpapiersäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung spätestens bis 5 Uhr morgens) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.
2. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2), zur Abfuhr bereitzustellen.
4. Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.
5. Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Abfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

1. Von Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle sowie des Altpapiers nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle, biogenen Abfälle und das Altpapier an den vereinbarten Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen.
2. Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Abfuhrplan

1. Die Abfuhr der Hausabfälle, der biogenen Abfälle sowie der Altpapierabfälle erfolgt laut Abfuhrplan. Darin sind auch die Termine für die Abfuhr der Gelben Säcke (Verpackungsmüll), der 3-wöchige Recyclinghoftag und die Strauchschnittsammlung angeführt.
2. Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt.

§ 11

Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III: Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof

§ 12

Sammlung der sperrigen Hausabfälle

Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof der Hettegger Entsorgung GmbH an den im Abfuhrplan festgelegten Zeiten (jeder 3 Freitag in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr) anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferungen zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

1. Zur Sammlung von Altglas und Altkleider stehen im Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.
2. Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.
3. Zur Sammlung der Verpackungsabfälle aus Haushalten ist der „Gelbe Sack“ zu verwenden. Dessen Einsammlung erfolgt vierwöchentlich durch die Hettegger Entsorgung GmbH im Auftrag der ARGE-V. Die genauen Abholtermine sind dem Abfuhrplan der Gemeinde zu entnehmen.
4. Zur Sammlung des Altpapiers werden von der Hettegger Entsorgung GmbH einheitliche Behälter (120 l, 240 l oder 1100 l) bei allen von der Restmüllabfuhr erfassten bewohnten Objekten aufgestellt (gegebenfalls auch gemeinsam für mehrere Liegenschaften) und regelmäßig (derzeit in vierwöchentlichen Intervallen) entleert. Diese Behälter bleiben im Eigentum der Hettegger Entsorgung GmbH. Altpapier und Kartonagen, die am Abholtag geordnet neben oder auf dem Behälter bereitgestellt sind, werden ebenfalls entsorgt. Die genauen Termine sind dem Abfuhrplan der Gemeinde zu entnehmen.

5. Altstoffe können darüber hinaus zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeiten (jeder 3. Freitag in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr) zum Recyclinghof der Hettegger Entsorgung GmbH gebracht werden.
6. Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Art oder Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 14 festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden.
7. Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett können ebenfalls am Recyclinghof Hettegger zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 14

Anlieferung zum Recyclinghof Hettegger

1. Alle Einwohner und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten oder sonstige Arbeitsstätten können ihre Abfälle und Altstoffe unter Anwendung der §§ 12 und 13 in Haushaltsmengen (maximal 500 kg pro Öffnungstag) am jeweiligen Gemeindetag lt. Abfuhrplan anliefern.
2. Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor dem Recyclinghof ist verboten.
3. Auf eine entsprechende Sammelqualität (Trennung bei der Anlieferung!) der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
4. Eine Anlieferung kann nur mit der Abfallberechtigungskarte der Gemeinde Goldegg erfolgen. Pro Teilnehmer wird eine solche Berechtigungskarte von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie wird im Gemeindeamt bei Neuanmeldungen bzw. Betriebsbegründung ausgegeben. Bei Abmeldung ist die Berechtigungskarte zu retournieren.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren

§ 15

Problemstoffsammlung

1. Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle derzeit am Recyclinghof Hettegger zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten laut Abfuhrplan (Gemeindetag Goldegg) zur Abgabe zur Verfügung.

2. Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden Mitarbeitern zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
3. Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.
4. Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten der Gemeinde, die im Besitz einer Berechtigungskarte sind.
5. Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, hebt der Betreiber (derzeit Firma Hettegger Entsorgung GmbH) ein Entgelt ein. Altöl aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff.
6. Die Übernahme von Problemstoffen ist auf die haushaltsübliche Menge beschränkt. Unter Haushaltsmenge von Problemstoffen ist die Anlieferung in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen.
7. Auf die Mengenbeschränkung bei der Lagerung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential zu achten.

§ 16

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren

1. Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof der Hettegger Entsorgung GmbH zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten lt. Abfuhrplan (Gemeindetag Goldegg) zur Abgabe zur Verfügung.
2. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.
3. Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt.
4. Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

5. (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17 Voraussetzung für die Ausnahme

1. Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.
2. Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde

1. Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.
2. Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
3. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.
4. Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.

5. Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt Gebühren

§ 19 Abfallgebühr

1. Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.
2. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.
3. Die Abfallwirtschaftsgebühr gliedert sich in eine Bereitstellungsgebühr und in eine Leistungsgebühr.
4. Die Bereitstellungsgebühr wird einheitlich pro Haushalt bzw. pro Betrieb, Anstalt oder sonstige Arbeitsstätte festgelegt. Ein Haushalt wird definiert als private Lebens- und Wirtschaftsführung von einer oder mehreren Personen insbesondere in Bezug auf die Deckung des Bedarfs für den Lebenserhalt (gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Küche oder Kochgelegenheit, Kühlschrank,...).
5. Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Behältervolumen der bereitgestellten Hausabfalltonne(n), entsprechend der in § 6 festgelegten Anzahl und Größe der Abfallbehälter, sowie nach dem Entleerungsintervall der Abfuhr für Hausabfälle (2- oder 4-wöchentlich).
6. Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 30 % des sonst vorzuschreibenden Tarifes (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.
7. Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber

der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr von 15% gewährt.

8. Für Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Biotonnen haben, wird eine Zusatzgebühr pro zusätzlicher Biotonne bemessen nach dem Behältervolumen vorgeschrieben.
9. Die Höhe sämtlicher Gebühren wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt und ortsüblich kundgemacht.

§ 20

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitstermin der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührensschuldner und Haftung

1. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).
2. Die Abfallwirtschaftsgebühren gem. §18, Abs 1, 1a und 2 S.AWG 98 idgF können auch den sonstigen Nutzungsberechtigten im Sinn des § 2 Abs 2 S.AWG 98 im Ausmaß ihrer Nutzungsrechte vorgeschrieben werden, die demzufolge die Gebühren mit dem Liegenschaftseigentümer zur ungeteilten Hand schulden (Gesamtschuldner).

VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23 Überwachung und Auskunft

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24 Strafbestimmung

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung - ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten- sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.
2. Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 idgF, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.
3. Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspeisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

§ 25 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 16.12.1999 beschlossene Abfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt
Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26 Verbrennungsverbot von Abfällen

1. Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten.
2. Ausgenommen davon sind
 - das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
 - Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist und
 - das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen, für die Beseitigung von Katastrophenfolgen etc. und
 - die Schädlingsbekämpfung, wenn biogene Abfälle wegen Schädlingsbefall nicht kompostiert werden dürfen
3. Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

§ 27 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist direkt beim Übernehmer, derzeit Hettegger Entsorgung GmbH, zu entrichten.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Johann Fleißner